

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	28.04.2026	beschließend

(wird vom Büro vergeben)	Antragsteller: SPD-Fraktion FREIE WÄHLER B90 / Die Grünen
Antrag Nr. AT-5/2026-2031	
Betreff: Änderungsantrag zu VL-93/2026 Neufassung der Hauptsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau (Antragstellende Fraktionen: SPD-Fraktionen FREIE WÄHLER B90 / Die Grünen)	
Antragstext/Begründung: Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau beschließt, dass die Beschlussvorschlag der Vorlage VL-93/2026 wie folgt geändert wird: Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau am 28.04.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 27.05.2025 beschlossen: § 2 Absatz 1 wird geändert in: Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse: 1. Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss (FiDO) 2. Klima-, Umwelt-, Mobilität-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss (KUMBS) 3. Kultur-, Sport-, Vereine-, Ehrenamts-, Senior*innenausschuss (KuSS) 4. Sozial-, Familien-, Jugend-, Kinder-, Kindertagesstättenausschuss	

(SoFJ)

§ 2 Absatz 2 wird geändert in:

Die Ausschüsse haben stimmberechtigte 9 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

§ 2 Absatz 3 wird ergänzt:

Die Stadtverordnetenversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden. Hierzu genügt der einfache Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ohne Änderung der Hauptsatzung.

§ 3 Absatz 2 wird geändert in:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl (Konstituierung) aus ihrer Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem*der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnetenvorsteher*in) und seiner*ihrer Stellvertretungen (stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher*innen). Die Zahl der Stellvertretungen wird auf vier festgelegt.

§ 3 Absatz 3 wird geändert in:

Die Vertretung bei Verhinderung des*der Stadtverordnetenvorsteher*in wechselt zwischen den Stellvertretungen gleichberechtigt mit jedem Monat. Die genaue Vertretungsregelung bestimmt das Präsidium einvernehmlich. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Ältestenrat.

§ 4 Absatz 2 wird geändert in:

Die*der erste Stadträtin*Stadtrat übernimmt die Funktion ehrenamtlich. Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen*Stadträte beträgt sechs.